

**B. Bundesbeschluss – Arrêté fédéral**

**Art. 2 Abs. 1bis (neu)**  
Antrag der Kommission  
Festhalten

**Art. 2 al. 1bis (nouveau)**  
Proposition de la commission  
Maintenir

**Zbinden**, Berichterstatter: Wir haben hier noch eine letzte Differenz betreffend die 17 lokalen Handelsassistenten im Ausland. Wir hatten beschlossen, diesen Personalbestand in bezug auf diese Hilfskräfte auf vier Jahre zu befristen. Sie wissen, dass wir mit dem Bundesbeschluss vom Jahre 1983 über die Massnahmen zur Stärkung der schweizerischen Wirtschaft 17 zusätzliche Hilfskräfte für vier Jahre beschlossen hatten, mit dem Auftrag, diese Stellen genau wie die anderen Wirtschaftsförderungsmassnahmen nach 1986 wieder abzubauen. Der Bundesrat will diese 17 Handelsassistenten definitiv weiterführen.

Wir haben also diese Stellen auf vier Jahre befristet. Der Ständerat will auf die Befristung verzichten, in der Meinung, dass das Parlament ohnehin jedes Jahr die Anzahl Hilfskräfte selbst bestimmen und allenfalls diese streichen kann. Die Finanzkommission schlägt Ihnen mit 10 zu 5 Stimmen Festhalten, also Beibehaltung der Befristung vor, und zwar aus folgenden Gründen: Der Einsatz dieser Handelsassistenten entspricht offenbar nicht mehr den seinerzeitigen Absichten des Parlamentes im Beschäftigungsprogramm 1983, wo sie ausdrücklich befristet waren und die Kompensation vorgesehen war. Der Einsatz scheint diesbezüglich auch nicht optimal zu sein. Statt auf Auslandsposten ohne örtliche Vertretung der Wirtschaft und mit Ausbaubedürfnissen sind heute solche Handelsassistenten zum Teil beispielsweise in den Vereinigten Staaten eingesetzt, also dort, wo die privaten und die öffentlichen Infrastrukturen ohnehin bestehen. Man sagt, dass auch Sprachgründe geltend gemacht werden, um diese dort zu belassen. Das ist für uns nicht überzeugend, weshalb wir Ihnen beantragen, diese 17 lokalen Handelsassistenten im Ausland zwar vorerhand zu belassen, aber sie mit vier Jahren zu befristen.

**M. Salvioni**, rapporteur: La dernière divergence avec le Conseil des Etats est due au fait que la Commission des finances vous avait proposé et vous aviez accepté de limiter à quatre ans l'activité des auxiliaires qui sont en fonction auprès du Département fédéral des affaires étrangères. Le Conseil fédéral, pour sa part, était d'avis de ne pas limiter la durée d'engagement de ces auxiliaires, et le Conseil des Etats s'est aligné. La commission vous propose de maintenir cette limitation, pour les raisons qui vous ont déjà été exposées. Il s'agit de postes qui ont été créés pour des raisons très particulières. L'activité de ces auxiliaires est due à des situations momentanées, de sorte que la commission n'est pas convaincue de la nécessité de maintenir ces auxiliaires et désire revoir leur activité et leur maintien dans un délai assez proche. Elle vous propose par conséquent de maintenir cette limitation dans le temps afin de pouvoir réexaminer la situation de ces auxiliaires et la possibilité de réduire leur nombre ou d'éliminer totalement ces postes.

**Le président**: M. Stich, conseiller fédéral, renonce à s'exprimer. Nous passons à la décision.  
Je vous rappelle que la commission propose le maintien de notre décision du 8 décembre. Aucune autre proposition n'étant formulée, il en est ainsi décidé.

*Angenommen – Adopté*

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

86.014

**Beamtengesetz. Aenderung**  
**Statut des fonctionnaires.**  
**Modification**

Siehe Seite 1067 hiervor – Voir page 1067 ci-devant  
Beschluss des Ständerates vom 9. Dezember 1986  
Décision du Conseil des Etats du 9 décembre 1986

*Differenzen – Divergences*

**Art. 43b Abs. 1**  
Antrag der Kommission  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 43b al. 1**  
Proposition de la commission  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Art. 45 Abs. 3bis**  
Antrag der Kommission  
Die Besoldung, der Ortszuschlag und die Zulagen unterliegen einem Teuerungsausgleich ....

*Antrag Allenspach*  
Die Besoldung, der Ortszuschlag und die Kinderzulagen unterliegen ....

**Art. 45 al. 3bis**  
Proposition de la commission  
Le traitement, l'indemnité de résidence et les allocations sont adaptés au renchérissement ....

*Proposition Allenspach*  
Le traitement, l'indemnité de résidence et les allocations pour enfants sont adaptés au renchérissement ....

**M. Darbellay**, rapporteur: La loi fédérale sur le statut des fonctionnaires nous revient du Conseil des Etats avec deux divergences de nature formelle.

La première concerne l'article 43b où il est question des allocations pour fonctionnaires travaillant à temps partiel. Nous disions que ces allocations sont versées au prorata de la durée d'occupation, le Conseil des Etats a choisi l'expression «au prorata du degré d'occupation». Il n'y a pas lieu de maintenir la divergence, nous acceptons la formulation du Conseil des Etats.

Le deuxième problème a trait à l'adaptation au renchérissement, c'est l'article 45, alinéa 3bis. La version que nous avons choisie, au Conseil national, était quelque peu compliquée. Le Conseil des Etats nous propose une version plus simple, qui introduit toutefois une certaine équivoque. En effet, en lieu et place de la «rétribution déterminante», le Conseil des Etats nous propose «le traitement et les allocations». Or, dans le système actuel, sont soumis au renchérissement le traitement, indemnités comprises, l'indemnité de résidence et les allocations pour enfants.

La commission du Conseil national vous propose par conséquent de reprendre la base de la formulation du Conseil des Etats, mais en y ajoutant «l'indemnité de résidence». M. Allenspach s'est penché sur le problème pendant le week-end et il a estimé qu'il serait judicieux d'ajouter également, après le mot «allocations», l'expression «pour enfants». La commission accepte cette manière de voir, parce que nous aurions à ce moment-là une convergence complète entre l'arrêté fédéral de portée générale sur le renchérissement et la loi sur le statut des fonctionnaires. Nous aurions donc la formulation suivante: «Le traitement, l'indemnité de résidence et les allocations pour enfants sont adaptés au renchérissement dans la mesure fixée par un arrêté fédéral de

portée générale.» Je rappelle simplement qu'au point de vue matériel il n'y a rien de changé par rapport ni à la pratique d'aujourd'hui ni à la décision qui avait été prise par le Conseil national.

**Ammann-Bern, Berichterstatter:** Die erste Differenz ist eine reine redaktionelle Aenderung. Ich brauche hier gar nichts dazu zu sagen.

Eine zweite Differenz besteht im Artikel 45 Absatz 3bis. Um diesen Artikel ist nachträglich eine ernsthafte Kontroverse entstanden, indem die Redaktionskommission der ständerätlichen Kommission eine abgeänderte Version des von unserem Rate diskussionslos passiert Wortlautes vorgeschlagen hat.

Der Ständerat hat diese Version der Redaktionskommission zum Beschluss erhoben. Gegenüber diesem neuen Antrag des Ständerates hatten wir in der Kommission einen Antrag von Herrn Renschler zu behandeln, der Wert darauf gelegt hat, dass zusätzlich noch die Ortszulagen speziell erwähnt würden.

In bezug auf die Teuerung regelt jeweils ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss, welche Personalzulagen für einen Teuerungsausgleich in Frage kommen, falls die Voraussetzungen gegeben sind. Dieser Beschluss regelt das Was, das Wann, das Wieviel und sehr viele noch damit zusammenhängende Einzelfragen. Interessanterweise ist es auch dieser Bundesbeschluss, welcher über einen eventuellen Teuerungsausgleich der laufenden Renten entscheidet. Die Kompetenz hierzu leitet dieser Bundesbeschluss schliesslich aus einem entsprechenden Verfassungsauftrag ab. Weder dieser befristete Bundesbeschluss – noch viel weniger das Beamtengesetz – kann deshalb einen Teuerungsausgleich über die Geltungsdauer dieses Beschlusses hinaus garantieren.

Die Kontroverse entsteht nun deshalb, weil man im Beamtengesetz versucht, Rechtsansprüche für einen solchen garantierten Teuerungsausgleich festzuschreiben. Man will bewusst den Eindruck erwecken, dass dieser Teuerungsausgleich eine selbstverständliche Verpflichtung sei, dessen Vollzug im Beamtengesetz zu regeln ist. Ganz offensichtlich wird versucht, über das Beamtengesetz vorzuschreiben, was in diesem befristeten allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss geregelt werden muss.

Durch die redaktionelle Umstellung wollte die Redaktionskommission hervorheben, dass in bezug auf den Teuerungsausgleich der Bundesbeschluss dem Beamtengesetz ganz eindeutig vorangeht.

Diese Rangordnung war auch im Vorschlag des Bundesrates enthalten, doch liessen Begriffe wie zum Beispiel «Ansprüche» die Illusion aufkommen, dass das Beamtengesetz diese Ansprüche begründen würde.

Es darf doch nicht sein, dass durch die Hintertür des Beamtengesetzes ein grundsätzlicher Anspruch auf einen Teuerungsausgleich festgeschrieben wird. Bis heute hat das Parlament alle vier Jahre hierzu Stellung genommen und entschieden. So soll es nach Meinung der Minderheit auch bleiben.

Die Kontroverse ist nun darüber ausgebrochen, ob die Ortszulagen ebenfalls einem Teuerungsausgleich unterstellt sein sollen. Genau diese Frage haben wir aber nicht hier im Beamtengesetz zu regeln. Das ist ganz eindeutig Sache des jeweiligen befristeten Bundesbeschlusses, welchem wir hier über dieses Gesetz keinerlei Auflagen zu machen haben. Sicher ist im Beamtengesetz ein Hinweis auf die Regelung der Teuerung mit einem allgemeinverbindlichen befristeten Bundesbeschluss notwendig, ohne jedoch diesen Beschluss über das Beamtengesetz präjudizieren zu wollen. Persönlich finde ich weder die Fassung des Bundesrates noch die Fassung des Ständerates voll befriedigend. Aber auch der Antrag von Herrn Renschler wird dem Sachverhalt nicht voll gerecht. Sie haben vernommen, dass mit dem Antrag von Herrn Allenspach noch eine Ergänzung zur Diskussion steht, mit welcher an sich Herr Renschler und sogar der Bundesrat einverstanden sind. Im Prinzip ist von der Sache her eigentlich überhaupt keine Differenz vorhanden,

unter einer Voraussetzung: dass man bereit ist, die erwähnte Rangordnung zu akzeptieren.

Ich empfehle Ihnen deshalb, bei diesem Artikel unter allen Umständen eine Differenz zum Ständerat zu belassen, damit seine Kommission diesen Artikel eventuell nochmals so verändern kann, dass er die Verhältnisse wirklich richtig wiedergibt. Stimmen Sie bitte entweder der ursprünglichen Fassung des Bundesrates, die wir seinerzeit in diesem Rat angenommen haben, oder dem neuen Antrag Renschler/Allenspach zu! Dann kann uns der Ständerat eine allseitig befriedigende Lösung vorschlagen.

**Renschler:** Ich wollte das Wort nicht ergreifen, weil nach meiner Auffassung die Situation klar ist. Die Kommission kann nach meiner Meinung in ihrer Mehrheit dem Antrag Allenspach zustimmen. Das hat auch der Kommissionspräsident ausgeführt. Als ich den Worten von Herrn Ammann zuhörte, stellte ich fest, dass er ungefähr das Gegenteil von dem sagte, was der Kommissionspräsident ausgeführt hat. Deshalb möchte ich hier noch einiges präzisieren:

1. Der Antrag von Herrn Allenspach, dem wir zustimmen, bedeutet keine materielle Aenderung gegenüber dem, was sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat beschlossen haben. Es geht auch hier nur um eine redaktionelle Aenderung.

2. Es ist sowohl im Ständerat als auch in der nationalrätlichen Kommission unbestritten – ich nehme an, auch hier im Rat –, dass dem Teuerungsausgleich die massgeblichen Bezüge unterliegen, und dazu gehören drei Elemente: die Besoldung, der Ortszuschlag und die Kinderzulage. Das steht schon im Bundesbeschluss über die Teuerungszulage. Wenn Herr Ammann so redet, als ob der Ortszuschlag noch ausgeklammert werden könnte und dass das im Ermessen des Gesetzgebers respektive der Räte bei der Beschlussfassung über den Teuerungszuschlagsentscheid liege, so muss ich festhalten: der Ortszuschlag war immer inbegriffen, auch bei der Teuerungszulage. Denn der Ortszuschlag ist ein Bestandteil der Besoldung, auch wenn der Ortszuschlag nicht in der Besoldung integriert ist.

Ich bitte Sie daher, im Sinne des Kommissionspräsidenten und nicht im Sinne des deutschsprachigen Berichterstatters, Herrn Ammann, zu entscheiden, das heisst, dem Antrag von Herrn Allenspach zuzustimmen.

**Bundesrat Stich:** Ich stelle fest: Differenzen gibt es hier keine. Es liegt hier einzig der Antrag von Herrn Allenspach vor. Diesem schliessen wir uns an. Es gibt damit eine Differenz zum Ständerat, das ist klar. Aber das müssen wir in Kauf nehmen, denn wir wollen diese heutige Regelung nicht verändern. Deshalb sollten Sie hier zustimmen. Der Ständerat wird es nachher sicher auch tun.

*Art. 43b Abs. 1 – Art. 43b al. 1  
Angenommen – Adopté*

*Art. 45 Abs. 3bis – Art. 45 al. 3bis*

**Le président:** A l'article 45, alinéa 3bis, la commission, par la voix de son président, M. Darbellay, a proposé une nouvelle version avec l'adjonction des mots «l'indemnité de résidence». En même temps, elle se rallie à la proposition dite subsidiaire de M. Allenspach qui consiste à ajouter après «allocations» les mots «pour enfants». Aucune autre proposition n'a été déposée. Il en est ainsi décidé.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission/Allenspach Einstimmigkeit

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

*Schluss der Sitzung um 12.35 Uhr  
La séance est levée à 12 h 35*

## **Beamtengesetz. Aenderung**

### **Statut des fonctionnaires. Modification**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.014
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1924-1925
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 000

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.